

**Gemeindesatzung über die Gebühren der Kindertagesstätten**

vom 30.05.2006, in Kraft getreten am 01.09.2006  
(GrüAbl. Nr. 23/09.06.2006)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Grünwald werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
2. Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Ihre Erhebung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschildner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschild**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
3. Das Mittagessen kann nur im voraus, für einzelne Tage oder für eine ganze Woche bestellt werden.
4. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld für eine ganze Woche bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Über die Höhe der monatlichen Essenskosten wird kein gesonderter Leistungsbescheid erstellt. Diese Kosten werden mit der Besuchsgebühr fällig.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebührenschild**

1. Die Gebühren sind jeweils am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Benützungsg Gebühr ist für einen vollen Monat bemessen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Grünwald eine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen oder die Beträge auf eines der gemeindlichen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

**§ 5  
Gebührensätze**

1. Benützungsg Gebühr:

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

<b>Gebührentabelle für die Kindergärten der Gemeinde Grünwald</b>							
bis täglich	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €

<b>Gebührentabelle für die Schülertagesstätte "LIFE" der Gemeinde Grünwald</b>							
bis täglich	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €

<b>Gebührentabelle für die Kinderkrippe "Struwelpeter" der Gemeinde Grünwald</b>							
bis täglich	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden

2. Essenskosten:

Für jedes Mittagessen ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Grünwald zu bezahlen.

**§ 6  
Gebührenermäßigung**

Eine Gebührenermäßigung wird durch die Gemeinde nicht gewährt. Kostenzuschussanträge sind beim Kreisjugendamt des Landratsamtes München zu stellen.

**§ 7**  
**Gebühren für Geschwister**

Besuchen zwei oder mehrere Geschwister aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister oder Pflegekinder) gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte, werden die Besuchsgebühren wie folgt festgelegt:

- a) Für das erste Kind wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- b) Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50 %
- c) Die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind beträgt 10 %

**§ 8**  
**Gebühren bei vorübergehender Schließung  
von Einrichtungen der Kindertagesstätte**

Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben.

**§ 9**  
**Gebührenregelung in besonderen Fällen**

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benützungsg Gebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten. Gleiches gilt beim Übertritt von einer Kindergartengruppe in die Schülertagesstätte oder umgekehrt, von der Schülertagesstätte in eine Kindergartengruppe während eines Kalendermonats.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindevorsatzung über die Gebühren der Kindertagesstätten vom 01.05.2002 außer Kraft.